

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Niedersächsischer Landkreistag — Postfach 890 146 — 30514 Hannover

Niedersächsische Staatskanzlei  
- Referat 201 -  
Herrn Jens-Martin Weißer

Per E-Mail:  
Jens-Martin.Weisser@stk.Niedersachsen.de

Hannover, **20.08.2021**

Ansprechpartner: Dr. Joachim Schwind

Durchwahl: (05 11) 8 79 53 – 15

Aktenzeichen: 143-00/38  
500-00/35 – /E

## Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Ihre E-Mails vom 17. und 19.8.2021

Sehr geehrter Herr Weißer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der neuen Niedersächsischen Corona-Verordnung, die ab dem 25.8.2021 gelten soll. Wir danken besonders, dass diesmal die Stellungnahmefrist etwas länger als in den letzten Verfahren bemessen war. Wir nehmen auf der Grundlage sehr zahlreicher und detaillierter Rückmeldungen der kommunalen Praxis wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

#### 1. Abkehr von der alleinigen Inzidenzbasierung richtig, aber Folgen aus den Warnstufen problembehaftet

Angesichts des guten Impferfolges in Niedersachsen und der weiterhin geringen Zahl schwerer Krankheitsverläufe sowie der Lage im Krankenhausbereich halten wir es für richtig, dass Infektionsgeschehen nicht allein an den Neuinfektionen festzumachen, sondern auch andere Kriterien heranzuziehen. Dabei haben die in § 2 genannten weiteren Leitindikatoren allerdings das auch von der Landesregierung benannte Problem, dass sie nicht gesundheitsamtsbezirksbezogen sinnvoll abgebildet werden können. Zudem ist darauf hingewiesen worden, dass es einen erheblichen Unterschied mache, ob man bei den Intensivbetten die aktuell betreibbaren Betten oder die Betten einschließlich Notfallreserve heranzieht. Auch gegen die nun beabsichtigte landesweite Verwendung der beiden krankenhausbazogenen Indikatoren haben sich kritische

Stimmen erhoben mit dem Hinweis, dass z.B. bei der Aufnahme von kranken Personen aus Nachbarländern (siehe Kleeblattverfahren) diese Indikatoren auch steigen, ohne dass darauf für das Infektionsgeschehen vor Ort unbedingt ein verlässlicher Rückschluss gezogen werden kann. Insgesamt bleibt für viele unserer Mitglieder das neue System der Warnstufen nach § 2 auch deswegen zu unscharf, weil die Verordnung selbst an die Erfüllung der Warnstufen keine belastbaren allgemeinen Rechtsfolgen knüpft, sondern diese im § 21 Abs. 3 lediglich ankündigt. Mehrfach ist darauf hingewiesen worden, dass möglicherweise durch § 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Erwartungen an ein Handeln der örtlichen Behörden geknüpft wird, das dann zu sehr uneinheitlichen Reaktionen führen würde. Insofern bitten wir zu prüfen, ob und wie das Konzept der Warnstufen bereits in diesem Verordnungsstadium geschärft werden könnte. Zudem knüpft der Verordnungsentwurf in § 8 Abs. 1 an weiter hinten liegender Stelle, aber bei einem wichtigen Themenbereich doch wieder nur an die eine Inzidenz vor Ort an. Diese Durchbrechung, letztlich eine „Notbremse ohne Warnstufe“, erscheint vielen unserer Mitglieder als unsystematisch. Als weitere mögliche zu berücksichtigende Indikatoren werden ferner auch die Impfquote und die Todesfälle genannt, da nicht in allen Fällen vor dem Versterben an und mit COVID-19 eine Hospitalisierung erfolgt.

## **2. Erhöhter Aufwand für die Gesundheitsämter**

Unsere Gesundheitsämter haben uns signalisiert, dass im Zuge einer grundsätzlich erhöhten Akzeptanz steigender Inzidenzwerte und Fallzahlen eine noch stärkere Belastung der Gesundheitsämter, insbesondere in der Kontaktpersonennachverfolgung und der sich daran anschließenden Aufgaben, unvermeidbar erscheint. Vor dem Hintergrund der weiterhin unverändert vorgegebenen Aufgabenbereiche und -umfänge des Öffentlichen Gesundheitsdienstes muss bei stark ansteigenden Fallzahlenentwicklungen davon ausgegangen werden, dass insbesondere für die Kontaktnachverfolgung kurzfristig punktuell hoher Bedarf an auch externer Personalunterstützung bestehen kann. Insofern nehmen wir auf die geführten Gespräche zur Fortsetzung der Personalunterstützung durch das Land Bezug und bitten noch einmal dringend, dieses hoch geschätzte und weiter notwendige Unterstützungsangebot unabhängig von Inzidenz- und Warnstufen weiterhin vorzuplanen und bereitzuhalten.

## **3. Perspektivisch: Veränderungen in der Kontaktnachverfolgung notwendig**

Fachlich muss im Blick behalten werden, dass bei einer weiteren Normalisierung der Lage im Sinne eines „mit dem Virus leben“ auch die Leitlinien der Kontaktnachverfolgung des Robert-Koch-Instituts überdacht und eine Kontaktnachverfolgung z.B. bei Ausbrüchen mit der Gefährdung vulnerabler Gruppen und andere besondere Geschehen beschränkt werden muss. In der Vergangenheit hat das RKI seine diesbezüglichen höchst praxisrelevanten Empfehlungen ohne Abstimmung mit der kommunalen Praxis, möglicherweise auch ohne Abstimmung mit den Ländern, geändert. Wir schlagen vor, einen entsprechenden Erörterungsprozess für die nächste Phase der Pandemie unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nun auf Bundesebene zu beginnen. Auf diese Weise könnte eine perspektivisch eine durch den Schutz der Bevölkerung durch die Impfungen zu rechtfertigende Entlastung der Gesundheitsämter erfolgen.

## II. Zu den Einzelvorschriften:

Zu den Einzelvorschriften merken wir als Ausschnitt aus einer sehr großen Zahl von Stellungnahmen, Rückfragen und Hinweisen Folgendes an:

### Zu § 1 Abs. 2 Satz 1 (Allgemeine Abstandsregelung auch innerhalb der Familie?):

Die aktuell geltende Verordnung sieht in § 2 eine Reihe von Ausnahmen des Abstandsgebotes vor. Diese Regelungen sind nicht in den Verordnungsentwurf übernommen worden, so dass künftig wohl schon Personen aus einem Hausstand und Eltern von ihren Kindern den Abstand von 1,5 m einhalten müssten. Zumindest sollte daher in § 1 Abs. 2 Satz 1 „außerhalb ihres Hausstandes“ eingefügt werden.

Uns hat dazu zudem der Hinweis erreicht, dass diese bedingungslose Grundregel beispielsweise in der Gastronomie zur Anpassung und Verschärfung zahlreicher Hygienekonzepte führen müsste. Im Hinblick auf Hochzeitsfeiern u. ä. stellt sich zudem noch die Frage, ob es zu diesem generellen Gebot keinerlei Ausnahmen geben soll. Dies erscheint schwer durchsetzbar. Darüber hinaus würde ein so generelles Abstandsgebot gegenüber der derzeitigen Rechtslage in bestimmten Bereichen eine Verschlechterung darstellen – z. B. kann derzeit bei privaten Hochzeitsfeiern bei einer Inzidenz unter 10 faktisch ohne Abstand und Maske gefeiert werden.

### Zu § 2 Abs. 2:

In der tabellarischen Ausstellung fehlt beim Leitindikator „Hospitalisierung“ in der Warnstufe 3 das „>“-Zeichen. In der Warnstufe 1 ist der Korridor auf wohl auf „>6 bis 9“ zu berichtigen.

### § 2 Abs. 4 und 5:

Entgegen dem Absatz 3, in dem die Internetseite des RKI bereits angegeben wird, wird zu den weiteren Leitindikatoren hier noch keine Internetseite angegeben. Dies erfolgt erst in § 3. Der Systematik folgend sollte die Internetseite für alle Werte in § 2 angegeben werden. § 3 Abs. 1 könnte auch einfach § 2 Abs. 6 werden.

### Zu § 3 (Feststellung der Warnstufen):

Positiv ist zunächst, dass sowohl für das Überschreiten einzelner Indikatoren als auch für das Unterschreiten nach § 3 Abs. 3 ein einheitlicher Zeitraum von nunmehr 5 Tagen berücksichtigt wird. Damit fehlt aber die bisherige Unterbrechung durch Werktage. Ist das beabsichtigt? Zahlreiche Nachfragen zeigen, dass unklar ist, ob über den gesamten Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen durchgängig die zwei gleichen Leitindikatoren den Schwellenwert überschreiten müssen. Dies sollte klargestellt werden.

Bei der auf die jeweilige Kommune bezogenen Feststellung in §§ 3 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 sollte statt „zwei der drei Leitindikatoren“ besser von „dem Leitindikator „Neuinfizierte“ und einem weiteren Leitindikator“ gesprochen werden. Sollten nämlich die beiden (landesweit geltenden) Indikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“

überschritten sein, gäbe es keinen Grund für eine Feststellungsverfügung der Kommunen – da die beiden Indikatoren ja auf das Land bezogen sind und keine Differenzierung nach den kommunalen Besonderheiten erlauben.

Ferner wird eine weitere örtliche Anpassungsmöglichkeit an das Geschehen angeregt, sozusagen ein „Opt-Out“: Wenn die zwei Indikatoren Hospitalisierung und Intensivbettenbelegung zur Feststellung der Warnstufe 1 führen würde, sollte ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt von der Feststellung absehen können, wenn die 7-Tages-Inzidenz für Neuinfektionen unter 10 liegt.

In § 3 Abs. 2 Satz 3 ist das Wort „darf“ hinter „kreisfreie Stadt“ zu streichen.

Die praktisch bedeutsame Feststellungsanordnung des § 8 Abs. 1 sollte in § 3 aufgenommen werden, damit diese Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte zusammenhängend geregelt sind.

#### Zu § 4 (Private Feiern, eindeutiger Regeln):

Eine eindeutige und eigenständige Regelung für Zusammenkünfte im privaten Bereich in einem gesonderten Paragraphen wird als hilfreich angesehen. In der derzeit gültigen Corona-Verordnung werden Geburtstage, Hochzeiten etc. als private geschlossene „Feiern“ in der Gastronomie eingestuft und somit von den sog. „Veranstaltungen“ abgegrenzt. Nunmehr sieht der Entwurf der Verordnung Regelungen nicht mehr für private „Feiern“, sondern nur für noch private „Veranstaltungen“ vor. Um zwischen den Regelungen für private und gewerbliche/gastronomische Veranstaltungen unterscheiden zu können, sollten die Begrifflichkeiten der aktuellen Verordnung übernommen werden oder noch mehr verdeutlicht werden, was für private Feiern künftig gilt. Im Entwurf sind hierzu lediglich Regelungen unter § 4 Abs. 1 und 3 bei der Thematik „Mund-Nasen-Bedeckung“ sowie in § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bei der „Beschränkung bestimmter Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen“ zu finden. Zu diesem Komplex erwarten wir zahllose Rückfragen. Es muss daher eindeutiger für die Bürger geregelt werden, welche Bestimmungen einzuhalten sind, wenn privat gefeiert werden soll. Dies betrifft auch die Frage der Datenerfassung und eines Hygienekonzeptes, s. unsere folgenden Anmerkungen.

#### Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 (Maskenpflicht >25 Personen):

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 regeln den gleichen Sachverhalt: einmal als grundsätzliche Regel formuliert und einmal als Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung. Diese Dopplung dürfte zu Verwirrungen führen. In der praktischen Umsetzung werden Abgrenzungsschwierigkeiten erwartet (z.B. bei Geburtstagen, Hochzeiten, Einschulungsfeiern in den eigenen Räumlichkeiten). Es wird daher angeregt, die Regelungen schärfer voneinander abzugrenzen. Es müsste die Fälle einer privaten Feier zuhause und in einem Gastronomiebetrieb sich zweifelsfreier aus dem Text ergeben.

Es wird Bezug auf § 8 Abs. 3 genommen; entweder müsste es wohl § 8 Abs. 4 oder § 16 Abs. 3 heißen. Der entsprechende Verweis für Schüler müsste durchgängig korrigiert und angepasst werden, siehe dazu unsere Anmerkungen zu § 8 Abs. 4.

Zu § 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 (Kinder):

In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist von „Kindern“ die Rede. Aus dem Regelungszusammenhang heraus kann es sich nur um Kinder handeln, die noch nicht die Schule besuchen. Der Begriff muss präzisiert werden, ggf. auf Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder sogar etwas großzügiger.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3:

In dieser Vorschrift, die die grundsätzliche Ausnahme vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit regelt, sofern nicht an anderen Stellen der Verordnung explizit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei bestimmten Tätigkeiten angeordnet wird, wird für eine der „Rückausnahmen“ auf § 8 Abs. 3 verwiesen. In § 8 Abs. 3 wiederum wird auf § 8 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 verwiesen, um die beruflichen Tätigkeiten festzulegen, bei denen eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden muss. Diese doppelte Verweisung ist für die Nachvollziehbarkeit der Bestimmung problematisch. Es könnte direkt auf § 8 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 verwiesen werden.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:

Die Vorschrift bedeutet, dass Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter freiem Himmel ohne Mund-Nasen-Bedeckung möglich sind. Die jetzige Regelung in der Nds. Corona-Verordnung für eine 7-Tage-Inzidenz von unter 10 differenziert dabei zwischen privaten Zusammenkünften in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel und macht die Maskenpflicht bei Überschreitung der Personengrenze dabei von einer fakultativen Testung abhängig. Dies erscheint auch hier sinnvoll, da ansonsten eine unbegrenzte Personenzahl unter freiem Himmel ohne Mund-Nasen-Bedeckung, Testung oder Impfschutz z.B. gemeinsam feiern dürfte.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1:

In § 4 Abs. 3 Nr. 1 muss der Verweis wohl auf Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und nicht auf Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lauten.

Zu § 4 Abs. 4:

Es fehlt die Konkretisierung eines „hinreichenden Abstandes“. Hier sollte, wie an anderen Stellen auch, auf den Mindestabstand von 1,5 Metern verwiesen werden.

Zu § 5 (Hygienekonzept):

Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besucherverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen nach § 5 Abs. 1 ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus. Von dieser Verpflichtung sind nach Halbsatz 1 der Niedersächsische Landtag, seine Gremien und Fraktionen ausgenommen. In der bisherigen Verordnung waren die kommunalen Gremien und die Fraktionen ebenfalls ausgenommen. Es besteht die dringende Bitte, die Ausnahme auch in die neue Verordnung aufzunehmen.

In der aktuell geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist in § 6 b Abs. 2 Satz 3 eine Ausnahme vom Abstandsgebot enthalten:

*Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 genügt unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr, einer Luftdesinfektion oder einer Luftfilterung ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder Person, mit der nicht nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 eine Zusammenkunft zulässig ist.*

Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser oder ähnliche Einrichtungen sowie Kinos mit entsprechenden Lüftungsanlagen haben auf dieser Grundlage ihre Sitzplatzbelegung vorgenommen und entsprechende Karten verkauft. Daher wird dringend gebeten, diese Ausnahme auch in die neue Corona-Verordnung aufzunehmen.

#### Zu § 5 (Veranstaltungsbegriff):

An dieser Stelle fehlt dringend eine eindeutige Regelung des Begriffs der Veranstaltung in § 5 Abs. 1. Der Ordnungsgeber sollte (siehe oben) an einer Stelle klar sagen, was künftig für private Zusammenkünfte gilt. Bedarf es für eine private Feier in privaten Räumlichkeiten wie die normale Kindergeburtstagfeier eines Hygienekonzeptes?

#### Zu § 5 Abs. 2 Satz 4:

In die Aufzählung müssen „Shisha-Bars“ aufgenommen werden. Zur Terminologie siehe unsere Anmerkung zu § 12.

#### § 6 Abs. 1:

Die Vorschrift liest sich so, als müssten Kontaktdaten bei Veranstaltungen unter freiem Himmel mit weniger als 1.000 Besuchern gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 nicht erhoben werden. Hier stellt sich die Frage, ob das wirklich so gewollt ist, oder dieser Teilbereich versehentlich nicht aufgeführt wurde. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 10 sind Kontaktdaten von der Veranstalterin oder dem Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs zu erheben. Hierbei ist nicht hinreichend erkennbar, ob die Kontaktdaten erst bei Inkrafttreten der Warnstufe 1 zu erheben sind oder generell bei Zusammenkünften, Sitzungen und Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1. Zudem müsste auch klargestellt werden, ob die Vorschrift auch bei privaten Feiern gilt, siehe oben.

Weiterhin wäre zu erwägen, alle Fälle der verpflichtenden Kontaktdatenerhebung in § 6 zusammenzufassen, weil die Verordnung noch an weiteren Stellen die Kontaktdatenerhebung fordert (z. B. in § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 S. 3).

#### Zu § 6 Abs. 1 Satz 2:

In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird geregelt, dass im Rahmen der Datenerhebung bei dienstlichen Tätigkeiten die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person genügen. Der Gedanke dahinter ist nachvollziehbar, führt aber dazu, dass in der Praxis die Kontaktnachverfolgung an Wochenenden erschwert ist, da diese Personen dann nicht erreichbar sein werden und entsprechend nicht informiert oder ggf. in Quarantäne geschickt werden können. Die dienstlichen Kontaktdaten sagen nichts über den Wohnort aus

und stellen keine Erreichbarkeit sicher. Ohne die Kontaktperson telefonisch erreichen zu können und ohne Angabe der Meldeadresse ist es möglich, dass die Quarantänebescheide an die dienstliche Adresse zugestellt werden. Zumindest die telefonische Erreichbarkeit muss sichergestellt sein, wenn eine lückenfreie Kontaktnachverfolgung weiterhin gewollt ist.

#### Zu § 6 Abs. 1 Satz 7a 2. Halbsatz:

Hier ist vorgesehen, dass die grundsätzlich elektronisch zu erfolgende Kontaktdatenerhebung auch Genüge getan wird, wenn eine Anwendungssoftware eingesetzt wird, die die entsprechenden Daten abfragt. Dann soll u.a. die Verpflichtung nach Satz 5 entfallen, die Dokumentation dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen zu übermitteln. In § 6 Abs. 1 Satz 8 wird dann festgelegt, dass das zuständige Gesundheitsamt berechtigt ist, u.a. die Kontaktdaten nach Satz 7a 2. Halbsatz anzufordern. Diese beiden Regelungen sollten besser harmonisiert werden.

#### Zu § 6 Abs.1 Satz 10:

Hier wird auf die Veranstaltungen gem. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 verwiesen. Heißt das, dass auch nur im Falle der festgestellten Warnstufe eine Dokumentationspflicht herrscht, oder soll diese generell gelten? Dies müsste deutlicher herausgearbeitet werden. In § 6 Abs. 1 Satz 10 wird verlangt, dass angeforderte Listen zu Kontaktpersonen nach Verfolgung dieser Personen vernichtet werden sollen. Es fehlt die Ergänzung, dass die Daten der Personen, die in Absonderung oder Quarantäne gehen, entsprechend der Gesetzeslage aufbewahrt werden müssen.

#### § 6 Abs. 1 S. 9:

Im ersten Halbsatz wird angegeben, dass die zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung vom Gesundheitsamt ermittelten Kontaktdaten nicht weitergegeben werden dürfen. Gemeint ist sicherlich, dass diese Daten nicht an unzuständige Dritte weitergegeben werden dürfen. Im Rahmen der gründlichen und umfassenden Erfassung und Eindämmung der Infektionsketten ist jedoch die Weitergabe der ermittelten Daten an die Gesundheitsämter anderer Kommunen oftmals zwingend erforderlich. Dies muss dringend konkretisiert und ergänzt werden.

#### Zu § 7 (Testungen):

In § 7 Abs. 2 S. 1 fehlt die Nennung der Absätze, von denen der Satz 4 bzw. der Satz 5 berücksichtigt werden soll (Absatz 1?). Zudem müssten die Verweise auf Bundesrecht aktualisiert werden.

#### Zu § 8:

Wegen der Grundrechtsbedeutung sollte vorzugsweise in der Verordnung selbst, hilfsweise in der Begründung festgestellt werden, dass § 8 auch für Versammlungen nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz und für religiöse Veranstaltungen und Gottesdienste gilt. Eindringlich ist uns beschrieben worden, dass im Bereich verschiedener Glaubensgemeinschaften eine Herdenimmunität nicht zu erreichen ist und gerade für große Räumlichkeiten, die für religiöse Veranstaltungen mit vielen Hundert Teilnehmern genutzt werden, Regelungen erforderlich sind.

Zu § 8 (Regelungen ab Warnstufe 1 im privaten Bereich):

Angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens im Bereich der privaten Feiern regen einige Mitglieder an, auch diesen Bereich ab der Warnstufe 1 bzw. der Feststellung nach § 8 Abs. 1 auch weitere Regelungen zu Kontaktbeschränkungen und zum Abstandsgebot aufzunehmen, die dem bisherigen § 2 entsprechen.

Zu § 8 Abs. 1 Satz 1:

Hier ist leider nur „versteckt“ das Erfordernis zum Erlass einer Allgemeinverfügung formuliert worden. Eine Formulierung dieses Erfordernisses im § 3 erscheint sinnvoll, siehe oben bei § 3. Ferner werden zu dem Bereich der Regulierung der privaten Feiern eine Vielzahl von Rückfragen erwartet, sodass angeregt wird (siehe oben zu § 4) diese Kategorie in der Verordnung eindeutig zu regeln.

Zu § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1:

Die Testpflicht sollte nicht nur für die Teilnehmer, sondern generell für alle dienstleistenden Personen gelten.

Zu § 8 Abs. 2:

Nach § 8 Abs. 2 wird der Arbeitgeber verpflichtet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen einen Impfnachweis zu verlangen. Die Arbeitsschutzverordnung sieht hingegen vor, dass der Arbeitgeber Tests lediglich anbieten muss. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen das Angebot nicht annehmen. Ein Impfnachweis ist nicht einzufordern, da es in das persönliche Recht des Arbeitnehmers eingreift. Eine Klarstellung ist erforderlich.

Zu § 8 Abs. 2 Satz 4 (Tests bei der Nutzung von Beherbergungsstätten):

Die Nutzung von Beherbergungsstätten setzt in Warnstufe 1 die Vorlage von negativen Testergebnissen voraus. Ob alternativ auch ein Genesenen- oder Impfnachweis ausreichend ist, wird nicht erwähnt. Einige Mitglieder halten generelle Testnachweise bei Anreise unabhängig von allen Inzidenz- oder Warnstufen für zweckmäßig, um ein Streuen der Infektionen zu verhindern. Der Verweis müsste zudem korrigiert werden.

§ 8 Abs. 1 Nr. 4:

Es stellt sich die Frage, ob unter den körpernahen Dienstleistungen auch die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG gemeint oder umfasst ist. Bisher sind beide Bereiche getrennt geregelt gewesen. Hier wäre eine Klarstellung hilfreich.

§ 8 Abs. 3:

Sind die Mitarbeiter der in Abs. 1 S. 2 genannten Betriebe nur zu testen, wenn die Warnstufe erreicht ist, oder sind sie immer zu testen? Das müsste deutlicher gemacht werden.



Zu § 8 Abs. 4:

Hier müsste es wohl „schulisches Schutzkonzept“ heißen. Wichtig wäre hier klarzustellen, dass dann auch für Schülerinnen und Schüler bspw. im außerschulischen Sport keine allgemeine Testnachweispflicht besteht. Erwähnt seien beispielsweise an die gerade wieder voll gestarteten Schwimmkurse für junge Kinder über 6 Jahren, die keinesfalls neben den schulischen Testpflichten auch noch jeweils vor dem Schwimmunterricht in ein Testzentrum gehen können. Vereinzelt wird es für erforderlich gehalten, in der Verordnung die Art des Nachweises zum Beispiel durch den Schülerschein zu regeln.

Es stellt sich zudem jedoch die Frage, ob für Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten, in denen sie ja nicht regelmäßig getestet werden, wohl aber als Schülerinnen und Schüler gelten, dennoch die Regelungen der Abs. 1 bis 3 nicht gelten (siehe auch in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 3 Nr. 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 4 u. § 12 Abs. 4)). Wegen der zahlreichen Unsicherheiten und der Nachweisproblematik plädieren einige unserer Mitglieder dafür, die bisherige Rechtslage beizubehalten.

Zudem sind nun Kinder bis zum 6. Lebensjahr ausgenommen. Das beginnt wohl mit dem 5. Geburtstag. Die Schulpflicht – und die mit dem Schulbesuch einhergehende Testung – beginnt jedoch erst mit der Vollendung des 6. Lebensjahres (also 6. Geburtstag). Gemeint sind daher sicherlich „Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres“, wie im bisherigen Verordnungstext auch.

Zu §§ 8, 10 und 11:

Bei der zulässigen Personenanzahl bei Veranstaltungen nach §§ 8, 10 und 11 wird eine Klarstellung benötigt, ob es sich bei den maximalen Zahlen um die Gesamtzahl der Tagesbesucherbesucher oder die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig auf dem Gelände befinden dürfen, handelt. Gerade bei Märkten oder Messen, wo es in der Praxis zu einem Durchlauf der Besucherinnen und Besucher kommt, kann dies schon ein großer Unterschied sein.

Regelungen sind offenbar nur in Innenräumen bei Veranstaltungen und Zusammenkünften vorgesehen; Regelungen zu Zoos, Tierparks, botanischen Gärten, Freizeitparks, Freilichtmuseen, Märkte/Jahrmärkte fehlen. Mehrere Stimmen halten im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs bei dem derzeitigen Infektionsgeschehen entsprechende Regelungen auch für das Zusammentreffen vieler Menschen unter freiem Himmel für erforderlich.

Zu §§ 10 und 11:

§§ 10 und 11 regeln Veranstaltungen unter freiem Himmel. Nach dem Wortlaut umfassen die Regelungen auch Jahr- und Spezialmärkte. In der Konsequenz führt dies dazu, dass z. B. Flohmärkte oder ein Weihnachtsmarkt nur noch für Geimpfte, Getestete oder Genesene zugänglich wären. Erforderlich wären folglich Zugangsbeschränkungen. Bei größeren Märkten wäre nach § 11 wohl auch eine Kontaktdatendokumentation durch den Verkauf personalisierter Tickets erforderlich. Für die genannten Märkte ist diese Regelung nicht praxistauglich. Insofern wird eine differenzierte Regelung eingefordert.

Von einigen Kommunen wird befürchtet, dass es aufgrund des § 11 Abs. 5 keinen Weihnachtsmarkt geben wird, weil die Besucherzahlen am Wochenende teilweise über 25.000 gleichzeitig anwesenden Personen liegen.

Zu § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 3:

Im Hinblick auf bereits genehmigte Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen nach § 6a Abs. 2, 3 und 7 oder § 6c der bisherigen Verordnung, welche noch innerhalb des vorher angegebenen Gültigkeitszeitraums der Verordnung bis zum 03.09.2021 stattfinden, erscheint eine Übergangsregelung erforderlich. Insbesondere im Hinblick auf den neuen § 11 Abs. 2 Satz 2 mit der vorherigen Kontaktdatenerhebung hat sich zum vorherigen Wortlaut aus § 6c Satz 4 der bisherigen Verordnung („[...] wobei es genügt, wenn die Kontaktdaten durch den Verkauf personalisierter Tickets erhoben und dokumentiert werden“) eine durchaus relevante Änderung ergeben.

Zu § 10 Abs. 1:

In Satz 2 müsste auf ein Hygienekonzept „nach § 5“ verwiesen werden.

Zu § 11 (Großveranstaltungen):

Es sollte – genau wie bei anderen Vorgaben (z.B. Diskotheken in § 12) in der Verordnung auch – eine direkte Ausnahmeregelung in § 11 geben, die Erleichterungen z.B. zur Mund-Nase-Bedeckung und zur Abstandsregelung vorgibt, wenn nur Genesene und Geimpfte zugelassen werden. Dies erleichtert die Arbeit vor Ort sehr und bietet den Veranstaltern auch eine größere Planungssicherheit. So muss dies aus anderen §§ (z.B. § 5 und 12) erst hergeleitet werden.

Zu § 11 Abs. 2:

In § 11 Absatz 2 S. 2 fehlt eine Differenzierung für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben und somit keine personalisierten Tickets verkauft werden (z.B. Stadt-/Dorffeste, Weinfeste usw.). Hier sollte auch eine alternative Datenerhebung möglich sein.

Zu § 12 Diskotheken, Clubs und Shisha-Bars:

Eine einheitliche Nutzung des Begriffs „Shisha-Bar“ oder „Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden“ in § 12 ist wünschenswert. Es wird empfohlen, durchgängig die Bezeichnung „Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden“ zu verwenden, da eine „Shisha-Bar“ keine Legaldefinition nach dem Gaststättengesetz oder Baurecht darstellt. Bei Betreten einer Einrichtung i.S.d. § 12 Abs. 1 ist ein Impfnachweis, Genesenen-Nachweis oder ein negatives Testergebnis vorzulegen. Aufgrund der in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse sollte hier ausdrücklich klargestellt werden, dass eine Einrichtung nicht erst in den Innenräumen, sondern bereits im Außenbereich, z.B. auf der Terrasse einer Bar mit Shisha-Angebot, betreten wird.

### Zu § 13 (Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben):

Grundsätzlich begrüßen wir die seit Mai von uns angeregte Übernahme der durch Erlass aufgegebenen Testverpflichtungen in die Corona-Verordnung. Allerdings sind Verordnungstext und Erlasslage nicht deckungsgleich. Dies muss im Sinne der geltenden Erlasslage korrigiert werden. Es wird zumindest darum gebeten, klarzustellen, ob die Regelungen in § 13 Abs. 1 für „Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind“ abschließend sind oder ob die vom MS angeordneten Testpflichten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelferinnen und Erntehelfer beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen und in Schlacht- und Zerlegebetrieben (siehe Weisungen/RdErl. MS vom 28.06.2021) bis zum 30.09.2021 fortbestehen sollen. Sofern die Regelungen in § 13 Abs. 1 abschließend sein sollten, müsste die Anordnung der Testung für den Teil der Beschäftigten in den Schlacht- und Zerlegebetrieben, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, zurückgenommen werden.

### Zu § 13 Abs. 1 Satz 4 (Einzelzimmer):

Einige Kommunen sprechen sich dafür aus, in § 13 Abs. 1 Satz 4 das Wort „möglichst“ zu streichen, um eine Aufweichung zu verhindern.

### Zu § 13 Abs. 2 (Reichweite):

Abs. 2 greift mit seiner Beschränkung auf Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 9 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu kurz. In der Praxis ist wiederholt festgestellt worden, dass Firmen, die im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes „externe“ Mitarbeiter bei einer Zeitarbeitsfirma gebucht haben, über keinerlei oder allenfalls sehr unvollständige Kontaktdaten dieser Mitarbeiter verfügen. Oftmals handelt es sich aber um Beschäftigungsorte, bei denen rund um die Uhr und auch am Wochenende gearbeitet wird. Verantwortliche Personen der Verleihfirma (Zeitarbeitsfirma) sind aber am Wochenende oder zu Tagesrandzeiten nicht erreichbar. Unternehmen und Arbeitgeber müssen verpflichtet werden, vollständige Kontaktdaten aller auf ihrem Firmengelände beschäftigten Personen, die der Weisungsbefugnis der Betriebsleitung unterliegen (also einschließlich der bei ihnen beschäftigten Leiharbeiter), zu erfassen, zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

### Zu § 14 Abs. 1:

Satz 1 ist im Sinne der Systematik und sicheren Rechtsanwendung unter § 4 Abs. 3 bei den anderen Ausnahmen zur Maskenpflicht einzupflegen.

### Zu § 14 Abs. 3:

Der Aufbau dieser Regelung weicht von der bisherigen Systematik ab und ist schwer zu verstehen. Hier sollte mit dem Regelfall (also unterhalb der Warnstufe) begonnen werden und erst anschließend auf die Regelungen bei festgestellter Warnstufe eingegangen werden. Derzeit ist es wohl andersherum: Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 gilt Abs. 1 gilt für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Jugendher-

bergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Zeltlagern, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche gilt. Dieses gilt unabhängig von der Feststellung einer Warnstufe. So wie § 14 Abs. 3 Satz 5, der Betreuungsangebote für auch mehr als 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche zulässt, formuliert ist („In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der nicht mindestens Warnstufe 1 nach § 2 festgestellt ist, ...“) gilt die Begrenzung der Personenzahl nicht bei einer Warnstufe von 1 bis 3. Das macht aber keinen Sinn. Es würde nur Sinn machen, wenn man in Satz 5 anstelle der Wörter „nicht mindestens Warnstufe 1“ die Wörter „keine Warnstufe“ setzt und in Satz 1 hinter dem Wort „gilt“ die Wörter „, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens Warnstufe 1 nach § 2 festgestellt ist“ einfügt.

Angesichts der erheblichen Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen durch die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung muss hier eine rechtssichere und einfach verständliche Ermöglichung der entsprechenden Angebote erfolgen.

§ 7 enthält keine Regelung in Bezug auf die Altersgrenze, ab wann eine Testung notwendig ist. In § 14 Abs. 3 S. 2 ist festgelegt, dass bei mehrtätigen Angeboten ein vorheriger Test durchgeführt wird. Nach dem aktuellen Wortlaut gilt dies auch für Kinder unter 6 Jahren, welche beispielsweise in § 8 Abs. 4 von der Testpflicht ausgenommen sind.

#### Zu § 15 Abs. 2 (Kindertageseinrichtungen)

Gemäß § 15 Abs. 2 kann der Betrieb in Kindertagesstätten eingeschränkt werden. Unklar ist, ab welcher Warnstufe der eingeschränkte Betrieb gilt bzw. die Untersagung des Betriebs (Notbetreuung). Aus Sicht vieler Kommunen ist hier eine eindeutige Regelung erforderlich (siehe oben).

#### Zu § 15 Abs. 4 (Kindertageseinrichtungen):

Der Paragraphenbezug ist auf § 1 Abs. 2 zu korrigieren.

#### Zu §§ 14 und 15:

Einige Gesundheitsämter regen an, dass über eine Testverpflichtung für nicht genesene/geimpfte Erzieherinnen und Erzieher usw. nachgedacht werden sollte, wie es im Bereich der Alten- und Pflegeheime seit vielen Monaten praktiziert wird. Sollte eine entsprechende Testverpflichtung gewünscht sein, so stünde eine solche unter dem Vorbehalt der optionalen Beschaffung der Teste durch das Land sowie der Finanzierung auf Landesebene. Das Verfahren wäre insoweit vergleichbar mit der Testung von Schul- und Kita-Kindern.

Zu § 15 Abs. 2 (Kindertageseinrichtungen):

In § 15 Abs. 2 müsste es statt „Gesundheitsamt“ – wie an anderen Stellen der Verordnung auch – „örtlich zuständige Behörde“ heißen. Die Voraussetzung „lokales Infektionsgeschehen“ für das Einschränken des Betriebs an Kindertagesstätten sollte konkretisiert werden.

Zu § 15 Abs. 3 Satz 1:

Im Gegensatz zur Zuständigkeit des Gesundheitsamtes für die Anordnung eines eingeschränkten Kita-Betriebs ist für die Anordnung einer Untersagung keine Zuständigkeit aufgeführt.

Zu § 15 Abs. 4:

Hier ist der Verweis auf § 2 Abs. 2 S. 1 hinsichtlich des Abstandsgebotes fehlerhaft – es muss auf § 1 Abs. 2 verwiesen werden. Zudem kann die kleine 1 für Satz 1 entfallen, da es der einzige Satz ist.

Bisher gilt für „Großtagespflegen“ im Sinne des § 11 Abs. 2 die Regelung des § 12 Abs. 3 der aktuellen Corona-Verordnung. Dort ist in Satz 2 geregelt, dass Kinder bis zur Einschulung von der Pflicht zur Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgenommen sind. In dem vorliegenden Entwurf sind diese Regelungen in den §15 Abs. 4 übernommen worden, ohne jedoch die Kinder bis zur Einschulung auszunehmen. Das kann nicht gewollt sein und müsste ergänzt werden.

Zu § 16 (Schulen)

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schuljahresbeginn begrüßen wir ausdrücklich.

Zu § 16 Abs. 1 Satz 5:

Hier fällt auf, dass unterhalb der Warnstufe 1 und nach Ablauf der zwölfzügigen Maskenpflicht lediglich der Primarbereich von der Maskenpflicht am Sitzplatz ausgenommen ist. Hier müsste es eine großzügigere Regelung geben. Diese sollte beispielsweise auch von einem Inzidenzwert von über 50 abhängig gemacht werden, so dass bis zu einem Wert von 50 alle Schülerinnen und Schüler am Sitzplatz die Mund-Nase-Bedeckung abnehmen dürfen, ab 50 bis zur Warnstufe 1 dann nur noch Schüler des Primarbereichs und bei Warnstufe 1 keiner mehr.

Zu § 16 Abs. 2:

Aus § 16 Abs. 2 ergibt sich nicht, wann der Fall der vollständigen oder teilweisen Schließung der Schulen eintritt. Bezieht sich § 16 Abs. 2 auf das Infektionsschutzgesetz mit § 28b Abs. 3 IfSG, der das Wechselmodell bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 und einer Schließung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 anordnet? Oder soll es sich hier bereits um eine Regelung für den Fall des § 21 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung handeln, in dem das Land Niedersachsen weitergehende Maßnahmen bei Auslösung der Warnstufen 2 oder 3 trifft? Festzustellen ist jedenfalls, dass es in § 16 Abs. 2 an einem Kontext mangelt, der beispielsweise durch das Nen-

nen der Rechtsgrundlage des § 28b IfSG oder den Verweis auf weitergehende Maßnahmen nach Eintritt der Warnstufe 2 oder 3 erreicht werden könnte. In jedem Fall muss sich die Befugnis, notfalls auch eine ganze Schule zu schließen, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten zweifelsfrei aus dem Gesetz ergeben.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Aktualisierung des Rahmenhygieneplanes zum 23.08.2021 bevorsteht, die in § 16 Abs. 5 entsprechend berücksichtigt werden sollte.

#### Zu § 16 Abs. 3:

In § 16 Abs. 3 Satz 1 sollte der öffentliche Gesundheitsdienst ausdrücklich erwähnt werden.

Zu § 16 Abs. 3 wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

*„Ausgenommen vom Betretungsverbot des Schulgeländes während des Schulbetriebs sind auch Mitarbeitende von Bauverwaltungen, Handwerksfirmen, Architekturbüros, sonstigen Ingenieurbüros und Dienstleistern, die abgesperrte Baustellen direkt aufsuchen bzw. in abgesperrten Bereichen tätig sind und somit nicht in Kontakt mit Schülern oder Lehrkräften kommen.“*

Um Diskussionen vor Ort und Einschränkungen zu vermeiden, sollte die vorgeschlagene Ausnahme für Baustellen ohne Schülerkontakt diesmal direkt in die Verordnung aufgenommen werden.

#### Zu § 16 Abs. 3 Satz 5:

Die Testpflicht wird nach § 16 Abs. 3 S. 2 im Grundsatz auf 3mal wöchentlich erhöht (bis zweimal wöchentlich). Für die ersten sieben Tage muss an jedem Präsenztage ein Test vorgelegt werden (§ 16 Abs. 3 S. 3). In Satz 5 ist einschränkend geregelt, dass diese Verpflichtung nur besteht, wenn ausreichend Tests zur Verfügung stehen. Sollte eine solche Strategie Sinn machen, muss das Land die erforderliche Anzahl an Tests zur Verfügung stellen. Wir regen an zu prüfen, ob die entsprechende einschränkende Regelung noch nötig ist, da ja nun grundsätzlich ausreichend Tests zur Verfügung stehen.

#### Zu § 17 Abs. 6 Satz 2:

Wir regen an, die Regelung in § 17 Absatz 6 Satz 2 im Sinne der allgemeinen Regelungen um Getestete zu erweitern. Eine Erweiterung der Regelung auf „3G“ erscheint vor dem Hintergrund der hohen Impfquote in der Altersgruppe der über 60-Jährigen sowie im Hinblick darauf, dass bspw. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ohnehin nicht durchgehend gilt (z.B. Mahlzeiten), ein Test jedoch eine erhöhte Sicherheit bietet, vertretbar. Insbesondere im Hinblick auf wechselnde Gruppen aufgrund unterschiedlicher Belegungen der Tagespflege-Einrichtungen (Kontinuität für die Besucher) und die psychologischen Folgen, die bei vielen Besuchern nach einer Rückkehr beobachtet werden, stehen die (kommunalen) Tagespflegen immer wieder

von dem Problem, für nicht geimpften Besucher andere (voll geimpfte Besucher) ausschließen zu müssen, was zu weiteren Auffälligkeiten bei vielen Besuchern führe. Dies erscheint in Anbetracht dessen, dass fast alle Besucher von Tagespflegen durchgeimpft sind, in der Abwägung nicht mehr sachgerecht.

#### Zum Bereich der Außerschulische Bildung:

Für den Bereich der Erwachsenenbildung konkretisierende Maßnahmen wünschenswert. Derzeit ist offensichtlich vorgesehen, dass für den Besuch der Volkshochschulen die gleichen Regelungen Anwendung finden wie beim Besuch des Kinos oder anderer Freizeiteinrichtungen. Die Situation an den Kreisvolkshochschulen etc. ist dadurch zu weiten Teilen vergleichbar mit allgemeinbildenden Schulen. Es wäre daher wünschenswert, wenn durch die neue Verordnung die grundlegenden Regelungen für den Besuch der allgemeinbildenden Schulen (Masken- und Testpflicht) auch analog für den Bereich der Erwachsenenbildung gelten würden. Bei der Testpflicht wäre zudem eine Abstufung hinsichtlich geimpfter/genesener Personen angebracht, da der Teilnehmerkreis der Erwachsenenbildung zum größten Teil die Möglichkeit hat, sich gegen das Coronavirus impfen zu lassen, was für viele Schülerinnen und Schüler aktuell noch nicht möglich ist.

#### Zu § 17:

Weiterhin wird in der Corona-Verordnung nicht berücksichtigt, dass in den Gebäuden von manchen Heimen auch Dienstleister wie Cafés oder Frisöre tätig sind, die ihre Leistungen ggf. auch externen Personen anbieten. Hierzu fehlt im § 17 ein Hinweis, ob es zulässig ist, das Cafés oder Frisöre in Heimen ihre Leistungen für Externe anbieten können, wenn sie im Rahmen Ihres Hygienekonzeptes sicherstellen, dass der Zutritt nur für genesene/geimpfte/getestete Personen erfolgt, dass die Kontaktdaten erhoben werden und dass die Abstands- und Hygieneregeln (z. B. Lüften) sowie die Masken-Pflicht eingehalten werden.

#### Zu § 20 Abs. 1 S. 1:

Hier muss der Verweis berichtigt werden, es gibt nur 5 Absätze.

#### Zu § 20 Abs. 2 Satz 1:

Es ist aus dem Verweis nicht ganz eindeutig ersichtlich, ob lediglich Hygieneanforderungen zu erfüllen sind oder ein Hygienekonzept zu erstellen ist. Wir halten gesonderte Hygienekonzepte nicht für erforderlich, so dass der Verweis auf die materiellen Anforderungen des § 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 genügt.

#### Zu § 20 Abs. 2 Satz 4:

Wir regen an, die Vorschrift „Vor dem Betreten des Wahlraumes muss sich jede Person die Hände desinfizieren“ in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln oder zu regeln, dass vor jedem Wahlraum Desinfektionsmöglichkeiten bereitstehen sollen. Die aktuell vorgesehene Verpflichtung erscheint weder kontrollierbar noch praktikabel. Auch um der Gewichtung des Wahlrechts an dieser Stelle gerecht zu werden, erscheint eine Reduzierung auf eine Soll-Vorschrift sinnvoll. Sie erspart Diskussionen mit Menschen, die unter Hautproblemen leiden, macht die Wahl weniger fehleranfällig und berücksichtigt

den Umstand, dass reine Schmierinfektionen durch Gegenstände bei COVID-19 kaum bekannt sind.

Zu § 20 Abs. 4 (Maskenverweigerer):

Wir bitten um Aufnahme einer eindeutigen Regelung, dass Personen, die ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 4 Abs. 5 keine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung tragen, der Zutritt zum Wahlgebäude untersagt ist. Von mehreren unserer Mitglieder werden schwierige Diskussionen mit sog. Maskenverweigern befürchtet, für die eine eindeutige Regelung erforderlich ist.

Zu § 20 Abs. 4:

Die Tätigkeit "Wahlergebnisermittlung" in der geschlossenen Personengruppe Wahlvorstand ist durchaus mit Veranstaltungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Entwurfsfassung gleichzusetzen. Entsprechend sollte die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 aus Gründen der klaren Verständigung und Fehlervermeidung ausdrücklich auch nicht für Wahlvorstände während der Ergebnisermittlung gelten, wenn diese in Räumen tätig sind, in denen nur jeweils ein Wahlvorstand auszählt bzw. höchstens 25 Personen im Raum anwesend sind.

Zu § 20 (weiterer Regelungsbedarf):

In § 2 Abs. 3 Nr. 5 d) der geltenden Fassung der Nds. Corona-Verordnung ist geregelt, dass Kontaktbeschränkungen und ein Abstandsgebot für die Sitzungen der Wahlausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Wahlen nicht gelten. Aus Sicht einiger Kommunen ist diese Ausnahmeregelung in der Neufassung der Verordnung ebenfalls erforderlich, denn auch nach den Wahltagen werden noch eine Vielzahl von Wahlausschuss-Sitzungen zur Kommunal- und Bundestagswahl stattfinden. Zumindest wird angemerkt, dass der Wortlaut in § 20 Abs. 2 Satz 2 "allgemeine Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes" im Widerspruch mit der in § 1 Abs. 2 bestehenden Formulierung „wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten“ steht.

Zur Geltungsdauer:

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, dass aufgrund von § 20 die Geltungsdauer der Corona-Verordnung so gewählt wird, dass der Termin der Bundestagswahl schon jetzt mit umfasst ist.

Zum Muster-Bußgeldkatalog:

Eine Harmonisierung der Verordnung mit dem dazugehörigen Muster-Bußgeldkatalog wäre wünschenswert, da dieser seit dem 25. November 2020 (MBI. S. 1442) nicht mehr auf die nachfolgenden Corona-Verordnungen angepasst worden ist. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte zuletzt am 26.3.2021 zu einer überarbeiteten Fassung Stellung genommen.



Wie immer stehen wir für Gespräche in der Sache gerne zur Verfügung und bitten um schnellstmögliche Unterrichtung über die finale Fassung der Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Arbeitsgemeinschaft  
In Vertretung



Dr. Joachim Schwind